

POLIZEIREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE RARON

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	Seite	4
Art. 2	Gemeinderat		4
Art. 3	Auftrag, Aufgaben und Organisation		4/5
Art. 4	Interventionen		5

II. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 5	Grundsatz	Seite	6
Art. 6	Identifizierung		6
Art. 7	Polizeiliches Anhalten		6
Art. 8	Unterstützung der Polizei		6
Art. 9	Diensterschwerung		6
Art. 10	Suchtmittelkonsum		6/7
Art. 11	Ruhestörung		7
Art. 12	Öffentliche Lokale		7
Art. 13	Musik und Schallgeräte		8
Art. 14	Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten		8
Art. 15	Autowaschanlagen und Waschstrassen		8
Art. 16	Glassammelcontainer		8
Art. 17	Campieren		8
Art. 18	Feuerwerk		9

III. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 19	Ankunft	Seite	10
Art. 20	Adresswechsel		10
Art. 21	Wegzug		10
Art. 22	Pflichten Dritter		10
Art. 23	Kantonale Gesetzgebung		10

IV. TIERPOLIZEI

Art. 24	Tierhaltung	Seite	11
---------	-------------	-------	----

V. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 25	Begiessung / Berieselung / Bewässerung	Seite	11
Art. 26	Landschaftspflege		11

VI. POLIZEI DES ÖFFENTLICHE

Art. 27	Gesteigerter Gemeingebrauch	Seite	12
Art. 28	Meldepflicht & Bewilligungsverfahren		12/13
Art. 29	Kontrollen und Massnahmen		13
Art. 30	Wegweisung		13

VII. ÖFFENTLICHER GRUND

Art. 31	Abstellen von Fahrzeugen	Seite	14
Art. 32	Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand		14
Art. 33	Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen		14
Art. 34	Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge		15

VIII. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 35	Grundsatz	Seite	16
Art. 36	Sauberkeit des öffentlichen Grunds und Bodens		16
Art. 37	Lagerung von Materialien, Abfälle		16
Art. 38	Dünger und Pflanzenschutzmittel		16/17
Art. 39	Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver		17
Art. 40	Verbrennung von Abfällen		17

IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 41	Verschulden und Verantwortlichkeit	Seite	18
Art. 42	Strafen		18
Art. 43	Verfahren		18

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	Seite	18
---------	---	-------	----

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1)
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1)
- eingesehen den Art. 75 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, SGS/VS 311.1)
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2)
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Raron.

Art. 2

Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an die Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren.

Art. 3

Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Behörde verfügt im Ressort Sicherheit und Umwelt über ein von einem Abteilungsleiter geführtes Polizeikorps oder ist einem interkommunalen Polizeikorps angeschlossen, dessen Hauptaufträge darin bestehen:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;

- b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeinde Reglemente im Besonderen;
 - d. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Organisation der Gemeindepolizei in einem Reglement festzulegen, das vom Staatsrat homologiert wurde. Die weiteren Aufgaben sind in einem Dienstreglement zu präzisieren.
 3. Polizeieinsätze können den betreffenden Bürgern in Rechnung gestellt werden.

Art. 4

Interventionen

Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.

II. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

- | | |
|---------------------------|---|
| Grundsatz | <p>Art. 5</p> <p>Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.</p> |
| Identifizierung | <p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen.2. Kann sich eine Person an Ort und Stelle nicht ausweisen oder macht unrichtige Angaben, kann sie auf den Polizeiposten geführt werden. |
| Polizeiliches Anhalten | <p>Art. 7</p> <p>Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um ihre Identität festzustellen, sie kurz zu befragen, abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat oder ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.</p> |
| Unterstützung der Polizei | <p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter in der Ausführung ihrer Aufgabe zu unterstützen.2. Jede Person ist verpflichtet, der Polizei bei Sachverhaltsaufnahmen oder Untersuchungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. |
| Diensterschwerung | <p>Art. 9</p> <p>Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.</p> |
| Suchtmittelkonsum | <p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schul- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
Ferner ist Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis (Art. 4 Ziff. 5 GGP) und der Konsum von gebranntem Wasser (Art. 41 Ziff. 1 AlkG) verboten. |

3. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 11

Ruhestörung

1. Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, Andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerke, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderats.
2. Der Gemeinderat legt die ordentlichen und verlängerten Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze in einem Entscheid fest. Liegt kein Beschluss vor, sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24.00 bis 05.00 Uhr zu schliessen.
3. Es ist verboten, wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

Art. 12

Öffentliche Lokale

1. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.
2. Er trifft die notwendigen Massnahmen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten seiner Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.
3. Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.
4. Vorbehalten bleiben die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sowie, was den auf die Kundschaft des Lokals einwirkenden Lärm betrifft, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.
5. Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

- Art. 13**
- Musik und Schallgeräte
1. Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.
 2. Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.
 3. Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen.

- Art. 14**
- Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten
1. Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 22:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).
 2. Vorbehalten bleiben die Ausnahmegewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde insbesondere zwecks der Behandlung von Rebbergen erteilt werden.
 3. In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellspielzeugen oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.
 4. Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z. B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm, insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.

- Art. 15**
- Autowaschanlagen und Waschstrassen
- Der Betrieb von automatischen Waschanlagen mit Hochdruckdüsen und Waschstrassen ist zwischen 22:00 und 07:00 Uhr verboten, es sei denn, es liegt eine behördliche Bewilligung vor.

- Art. 16**
- Glassammelcontainer
- Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 22:00 und 07:00 Uhr verboten, es sei denn, es liegt eine behördliche Bewilligung vor.

- Art. 17**
- Campieren
- Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

Feuerwerk

Art. 18

1. Gemäss der Gesetzgebung über explosive Stoffe wird die Schiess-
erlaubnis von der Gemeindebehörde und anschliessend von der
Kantonspolizei erteilt.
2. Der Einzelhandelsverkauf von pyrotechnischen Vergnügungspro-
dukten unterliegt der Bewilligungspflicht durch die kantonale Sicher-
heitsbehörde oder eine von ihr bezeichnete Stelle oder Dienststelle.

1. EINWOHNERKONTROLLE

- Art. 19**
- Ankunft
1. Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).
 2. Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.
- Art. 20**
- Adresswechsel
1. Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.
 2. Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder der Wohnung, der Namen allfälliger Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.).
- Art. 21**
- Wegzug
- Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.
- Art. 22**
- Pflichten Dritter
1. Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studios, Wohnungen etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.
 2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass seine Mitarbeiter den im vorliegenden Titel statuierten Pflichten nachkommen.
- Art. 23**
- Kantonale Gesetzgebung
- Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 anwendbar.

2. TIERPOLIZEI

- Art. 24**
- Tierhaltung
1. Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
 2. Verbotene oder potentiell gefährliche Hunde nach dem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) oder nach der vom Staatsrat geführten Liste, sind ausserhalb der Privatsphäre an einer Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.
 3. Innerhalb des Wohngebiets sind sämtliche Hunde an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt Art. 30 AGTSchG.
 4. Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.
 5. Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung Absatz 4 zur Anwendung.

3. LANDSCHAFTSPOLIZEI

- Art. 25**
- Begiessung / Berieselung / Bewässerung
- Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Ebenfalls ist es verboten, das Wässerwasser unbeaufsichtigt zu lassen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffen die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. zu halten.
- Art. 26**
- Landschaftspflege
2. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
 3. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

4. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Art. 27

Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.
3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

Art. 28

Meldepflicht & Bewilligungsverfahren

1. Wer eine Gewerbetätigkeit ständig und fest ausüben will, muss sich vor deren Aufnahme bei einer Gemeindebehörde des Ortes, wo er seine Tätigkeit ausüben wird, melden.
2. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde (Art. 5 des Gesetzes über die Gewerbepolizei). Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die gemäss anderen Gesetzen, namentlich über den Schutz von Schalleinwirkungen und Laserstrahlen sowie über öffentliche Lokale erforderlich sind. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde. Betreffend Jugendarbeitsschutz wird auf Art. 7 der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) verwiesen.
3. Das Bewilligungsgesuch muss die Namen der verantwortlichen Organisatoren, das Datum, die Uhrzeiten für Beginn und Ende, den Ort und das Programm der Veranstaltung enthalten. Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.
4. Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie kann mit sofortiger Wirkung jede Veranstaltung verbieten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst.

Sie ist auch befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

5. Private oder öffentliche Versammlungen mit diskriminierendem oder rassistischem Charakter sind verboten.
6. Die Beherbergung und Bewirtung unterliegen der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat. Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über die Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.
7. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.

Art. 29

Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 30

Wegweisung

Die Polizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.

5. ÖFFENTLICHER GRUND

Art. 31

Abstellen von Fahrzeugen

1. Die Polizei ist beauftragt, im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem kommunalen Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind.
2. Die Behörde kann das Abstellen von Fahrzeugen, oder von Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie, auf einer öffentlichen Strasse zeitlich beschränken oder ganz verbieten.
3. Um an einem Ort, wo die Abstellzeit beschränkt ist, die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen.
4. Parkkontrollen können Polizeihilfskräften übertragen werden.

Art. 32

Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand

1. Ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) ist es verboten, auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand zu lagern, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.
2. Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

Art. 33

Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

1. Wer als Inhaber eines Fahrzeugs dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.
2. Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.
3. Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.
4. Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.
5. In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Art. 34

Aushängeschilder,
Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Gemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat- und Anschlagflächen aufzustellen und zu betreiben.
3. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.
4. Für Werbezwecke beleuchtete Schilder müssen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.

6. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

- Art. 35**
- Grundsatz Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.
- Art. 36**
- Sauberkeit des öffentlichen Grunds und Bodens
1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
 2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
 3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
 4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
 5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
- Art. 37**
- Lagerung von Materialien, Abfälle
1. Es ist verboten, gesundheitsschädliche, verschmutzte, übelriechende oder auch andere Materialien, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, an irgendeinem Ort, auch auf Privatgrund, aufzubewahren, wegzuworfen oder liegenzulassen.
 2. Für die Kehrrichtabfuhr gelten besondere Vorschriften.
 3. Personen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, ist es verboten, ihre Kehrrichtsäcke oder Abfälle in privaten Sammelbehältern, auf öffentlichem Grund oder in Sammelzentren auf dem Gemeindegebiet zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine diesbezügliche interkommunale Vereinbarung.
- Art. 38**
- Dünger und Pflanzenschutzmittel
1. Insbesondere während der Sommerzeit und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb der Landwirtschaftszone, der Zone für Maiensässe und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.

2. In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären.

Namentlich in der Grundwasserschutzzone S1 sowie in der Nähe von Oberflächengewässern ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten (Einhaltung eines Pufferstreifens von 3 m). Ausserdem ist das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S2 und Sh verboten, es sei denn für die Zone S2 liege eine kantonale Bewilligung vor.

3. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten, abgedeckten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

Art. 39

Viehschlachtung,
Fleischabfälle, Tierkadaver

1. Viehschlachtungen müssen in bewilligten Schlachtbetrieben erfolgen. Eine Schlachtung ausserhalb der bewilligten Schlachtbetriebe ist nur zulässig für Einzelfälle, z.B. für verunfallte, nicht mehr transportfähige Tiere oder für gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln, oder wenn es sich um eine vom kantonalen Veterinäramt bewilligte Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung handelt oder für Tiere, welche zum Eigengebrauch auf dem Hof geschlachtet werden (Schlachtung und die Verarbeitung des Schlachttierkörpers im Herkunftsbestand ausschliesslich zur privaten häuslichen Verwendung).
2. Fleischabfälle und Tierkadaver müssen, von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton.
3. Von Ausnahmen abgesehen, ist es streng verboten, Tierkadaver mit über 10 kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern mit unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund ist erlaubt, deren Entsorgung auf einer Deponie jedoch, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten.
4. Bei der Entdeckung des Kadavers eines Haus- oder Wildtieres ist der kommunalen Verwaltung umgehend Meldung zu erstatten.

Art. 40

Verbrennung von Abfällen

1. Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer nicht dafür vorgesehenen Anlage ist verboten.
2. Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

7. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 41

Verschulden und Verantwortlichkeit Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 42

- Strafen
1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polzeireglements werden mit Bussen von CHF 10.- bis CHF 10'000.00 bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.
 2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obgenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Raron verrichtet werden, wobei 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit einer Geldbusse von CHF 100.00 oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Geldbussen unter CHF 100.00 werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
 3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Art. 43

- Verfahren
1. Strafbescheide des Polzeireglements können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, 172.6) kommt zur Anwendung.
 2. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeinde Reglemente aufgehoben. Das vorliegende Polzeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom Januar 2010, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polzeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. November 2022 verabschiedet und an der Urversammlung vom 7. Dezember 2022 durchberaten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 28. Juni 2023 erfolgt.

EINWOHNERGEMEINDE RARON

Der Präsident:
Reinhard Imboden

Der Schreiber:
Thomas Köppli